



**DGUV**

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung  
Spitzenverband

**202-092**

**DGUV Information 202-092**



## **Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen**

März 2021

## **Impressum**

### **Herausgegeben von:**

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)  
Fax: 030 13001-9876  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Sachgebiet Kindertageseinrichtungen und  
Kindertagespflege des Fachbereichs Bildungs-  
einrichtungen der DGUV

Ausgabe: März 2021

DGUV Information 202-092  
zu beziehen bei Ihrem zuständigen  
Unfallversicherungsträger oder unter  
[www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen) Webcode: p202092

© Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.  
Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit  
ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

### **Bildnachweis**

Titel: © WavebreakMediaMicro – Fotolia;  
S. 3: © Sergey Novikov (serrnovik) ripicts.com/  
Fotolia; S. 4: © cherryandbees/stock.adobe.com;  
S. 7: © inullplus/iStockphoto; S. 11: © cherryand-  
bees/stock.adobe.com

Sie als Kita-Leitung bzw. Ihre pädagogischen Beschäftigten werden mitunter von Eltern gebeten, erkrankten Kindern während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung Medikamente zu verabreichen. Meist wird der Bitte entsprochen, aber eine rechtliche Unsicherheit oder die Sorge, etwas falsch zu machen, ist dabei häufig vorhanden.

Kraft Gesetz liegt die Personensorge für Kinder bei den Eltern und diese haben folglich auch die Verantwortung für die Medikamentengabe. Erst wenn ärztlicherseits keine Bedenken bestehen und die Medikamentengabe nicht ausschließlich durch die Eltern erfolgen kann, sollte eine Übertragung der Aufgabe an das pädagogische Personal der Einrichtung überlegt werden. Vor allem Kinder mit chronischen Erkrankungen (Allergien, Epilepsie, Diabetes) sind häufig auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen. Eine generelle Pflicht der Kindertageseinrichtung zur Übernahme von notwendigen Medikamentengaben besteht grundsätzlich nicht. Mit Ihrer Hilfe und Unterstützung ermöglichen Sie aber auch jenen Kindern den Besuch einer Kindertageseinrichtung, die auf die Medikamentengabe angewiesen sind. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Realisierung eines inklusiven Bildungssystems und zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die nachfolgenden Hinweise gelten sinngemäß auch für die Kindertagespflege.



# Medikamentengabe im Rahmen übertragener Personensorge

Ob im Zusammenhang mit der Verabreichung eines Medikaments der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, ist davon abhängig, ob auch dieser Teil der Personensorge von den Eltern und/oder den Erziehungsberechtigten auf die Kindertageseinrichtung bzw. die dort tätigen pädagogischen Beschäftigten übertragen wurde. Ist das der Fall, besteht für die Kinder auch bei der Gabe von Medikamenten Versicherungsschutz. Eine Übertragung kann sich aus einer ausdrücklichen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung oder aus den konkreten Umständen des Einzelfalls ergeben. Hierdurch fällt die Medikamentengabe in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Kindertageseinrichtung. Damit Missverständnisse vermieden werden und eine klare Handlungsgrundlage für die Kindertageseinrichtung und die pädagogischen Beschäftigten vorliegt, ist es dringend empfehlenswert, die Art und Weise der Medikamentengabe schriftlich zu vereinbaren.



# Klare Absprache

Die Gabe von Medikamenten ist nicht ohne Risiko. Um dieses Risiko zu minimieren, sollte die Medikamentengabe immer auf begründbare Ausnahmefälle beschränkt werden und nach klaren Absprachen erfolgen:

1. Führen Sie ein Gespräch mit den Eltern über die Erkrankung und die Umstände, die zu beachten sind. Klären Sie insbesondere ab, ob das Medikament auch zu Hause eingenommen werden kann.
2. Vereinbaren Sie schriftlich mit Unterschrift der Eltern (Sorgeberechtigten) die Gabe der Medikamente.
3. Verabreichen Sie nur Medikamente, die nachweislich ärztlich verordnet sind. Die der Kindertageseinrichtung vorzulegende ärztliche Verordnung sollte folgende Punkte enthalten:
  - genaue Bezeichnung des Medikaments
  - genaue Dosierung
  - Uhrzeit und Form der Verabreichung
  - erforderliche Lagerung des Medikaments
  - mögliche Nebenwirkungen
  - Maßnahmen, die im Notfall zu ergreifen sind
  - Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin (für Rückfragen).Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung, die Medikamente verabreichen sollen, müssen regelmäßig anhand der ärztlichen Verordnung unterwiesen werden.
4. Für das Verabreichen eines Notfallmedikaments ist es zusätzlich erforderlich, dass die Beschäftigten folgende detaillierte ärztliche Anweisungen erhalten:
  - genaue Beschreibung der Notfälle, in denen das Medikament verabreicht werden muss
  - für den Laien verständliche Erläuterungen, wie das Vorliegen eines Notfalls erkannt werden kann

- Angaben, nach welcher Zeit, unter welchen Umständen und in welcher Höhe ggf. eine weitere Dosis verabreicht werden muss
- Anordnung weiterer Maßnahmen, die nach der Verabreichung des Notfallmedikaments zu ergreifen sind (Insbesondere auch, ob ein Notruf abzusetzen ist und wie die Eltern zu informieren sind).

Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung, die Notfallmedikamente verabreichen sollen, müssen regelmäßig anhand der ärztlichen Verordnung unterwiesen werden.

5. Bitte beachten Sie, dass bestimmte Maßnahmen der medizinischen Versorgung, die mit körperlichen Eingriffen einhergehen, in der Regel nur von medizinisch-fachlich geschulten Personen durchgeführt werden dürfen. Halten Sie im Zweifelsfall bitte frühzeitig Rücksprache mit dem behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin sowie mit anderen Auskunftsberechtigten, ob diese Maßnahme von Ihnen durchgeführt werden darf.
6. Unabhängig von der Frage einer Medikamentengabe sollten Sie bei Erkrankungen und Allergien des Kindes immer genauestens darüber informiert sein, welche Komplikationen auftreten können, wie Sie diese möglichst frühzeitig erkennen können und wie darauf zu reagieren ist.

Weitere Regelungen und Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem Träger und bei zuständigen Ministerien.

# Unterweisung der Beschäftigten

Wenn nach Maßgabe des Trägers Medikamente oder Notfallmedikamente verabreicht werden sollen, ist eine regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten anhand der ärztlichen Verordnung zwingend erforderlich. Die Fragen der Beschäftigten sollen für den Laien verständlich beantwortet und Unsicherheiten und Ängste sollen beim Personal abgebaut werden.

Durch welche Person mit welcher Qualifikation unterwiesen wird, liegt zunächst im Ermessen des Trägers der Kindertageseinrichtung. Dies ist in der Regel von der Erkrankung und von der Art und dem Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen abhängig.



# Eine gute Organisation hilft

Transparente Absprachen innerhalb des Teams und eine gute Kooperation mit den Eltern verhindern Fehler und vermeiden Unsicherheiten bei der Gabe von Medikamenten.

1. Sorgen Sie für eine eindeutige Organisation der Medikamentengabe in Ihrer Einrichtung:
  - Genaue Beschriftung der Medikamente (Name des Kindes, Einnahmehinweise), um Verwechslungen zu vermeiden
  - Sichere Aufbewahrung, d. h. für Kinder unzugänglich (Medikamente gehören nicht in den Erste-Hilfe-Schrank)
  - Einweisung / Unterweisung der beauftragten pädagogischen Beschäftigten
  - Ausführliche Dokumentation der Einzelgaben
2. Suchen Sie das Gespräch mit den Eltern. Formulieren Sie Ihre Sorgen, aber auch Wünsche und Erwartungen.
3. Lassen Sie sich von medizinischen Fachkräften beraten. Nutzen Sie Teambesprechungen, um mehr über bestimmte Erkrankungen zu erfahren und so Ängste abzubauen.
4. Sorgen Sie dafür, dass die Mitarbeitenden ausreichend informiert sind.
5. Stellen Sie sicher, dass mehrere unterwiesene Personen die Medikamentengabe / Notfallmedikamentengabe rechtzeitig durchführen können (Vertretungsregelung).

# Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Medikamentengabe

## Für Kinder

Wenn Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind sie während des Besuchs dieser Einrichtung gesetzlich unfallversichert. Dies gilt unabhängig davon, ob sie sich während des Besuches in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung aufhalten oder nicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII).

Wenn dem Kind durch eine fehlerhafte Gabe eines Medikaments (falsche Dosierung, Infektion etc.) ein Gesundheitsschaden entsteht, greift grundsätzlich der Versicherungsschutz.

Auch bei korrekter Medikamentengabe kann ein Gesundheitsschaden verursacht werden, zum Beispiel durch eine Wechselwirkung mit anderen Medikamenten oder durch eine allergische Reaktion auf das verabreichte Medikament. In diesen Fällen handelt es sich in der Regel ebenfalls um einen Unfall, der durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt ist.

Erleidet ein Kind einen Gesundheitsschaden, weil die gebotene und vereinbarte Medikamentengabe unterlassen wurde, besteht kein Anspruch auf Leistung durch die gesetzliche Unfallversicherung. Die Behandlungskosten des Kindes übernimmt in diesem Fall die für das Kind zuständige Krankenkasse.

## Für das Kita-Personal

Auch die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sind gesetzlich unfallversichert. Die Gabe eines Medikaments steht im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis. Deshalb ist sie als versicherte Tätigkeit zu werten. Eine dabei erlittene Verletzung, zum Beispiel durch den Pen bei der Insulingabe, stellt für die pädagogischen Beschäftigten deshalb einen Arbeitsunfall dar.

# Beschränkung der Haftung

Erleiden Kinder während des Besuchs der Kindertageseinrichtung durch die Gabe von Medikamenten durch pädagogisch Beschäftigte einen Unfall, gelten die Regelungen zur Haftungsbeschränkung nach den §§ 104 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Danach ist eine zivilrechtliche Haftung der pädagogischen Beschäftigten auf Ersatz für den entstandenen Personenschaden grundsätzlich ausgeschlossen, auch dann, wenn die Medikamente fehlerhaft verabreicht wurden.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Beschäftigten die Schädigung vorsätzlich herbeigeführt haben. In diesen Fällen sind die pädagogischen Beschäftigten nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz kann der Unfallversicherungsträger gemäß § 110 SGB VII Ersatz der durch den Versicherungsfall entstandenen Aufwendungen geltend machen, allerdings nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches.

# Notfälle

Tritt ein Notfall ein, zum Beispiel bei einer schweren allergischen Überreaktion, sind alle Personen gesetzlich verpflichtet, Hilfe zu leisten. Personen, die im konkreten Unglücksfall Hilfe leisten, stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ein „Unglücksfall“ liegt immer dann vor, wenn Schäden für bestimmte Personen oder Sachen drohen oder bereits eintreten, aber noch nicht abgeschlossen sind. Dabei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, wie erheblich der Schaden ist.

Gegenüber den Geschädigten sind die Hilfe leistenden pädagogischen Beschäftigten (weitgehend) davon befreit für Schäden zu haften, die durch ihre Hilfeleistung im Notfall entstehen.



**Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

Fax: 030 13001-9876

E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)

Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)